



Dissahoarn'08 e.V.

Vereinsatzung

(Stand 12.03.2011)

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Brauchtumsgemeinschaft Gölldorf (Abk.: BGG) „Dissahoarn'08“ e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Rottweil-Ortsteil Gölldorf

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Dokumentation und Erhaltung in Bild und Ton des historischen, brauchtümlichen und traditionellen Dorfgeschehens, sowie die Pflege und ständige Erweiterung eines Archivs.
Durch regelmäßige Vorführung und Ausstellung wird dieses Archiv der Bevölkerung zugänglich gemacht.
Ein weiterer Zweck des Vereins ist die künftige Erhaltung durch aktives Mitwirken und durchführen wie etwa der Gölldorfer Fasnet, der Saukirbe, dem Maibaum stellen und anderer traditionellen und brauchtümlichen Veranstaltungen.

§3 Neutralität

1. Der Verein stellt sich gegen jegliche Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art.
2. Entsprechende Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§4 Charakterisierung, Vermögensverwendung, Vergütung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer eventuell notwendigen Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres in dem der Aufwand entstanden ist geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich zulässig. Im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe steht dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier der Kassiererin eine entsprechende jährliche Entschädigung für die Vorstandschaft entscheidet die Hauptversammlung, für die Ausschussmitglieder die Vorstandschaft.

§5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person werden.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Bei Stimmgleichheit ist die vom 1. Vorsitzenden abgegebene Stimme über die Aufnahme oder die Ablehnung maßgebend.
3. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen; braucht aber nicht begründet werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Bei Minderjährigen durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Durch Tod
4. Durch Ausschluss
 - a) Der Ausschluss ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen und ist nur zulässig:
 - Bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - Bei wissentlichem, vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes
 - Bei Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung
 - b) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - c) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb 4 Wochen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten.
 - d) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - e) Vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr und die des Ausschusses mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat sich satzungsgemäß zu verhalten, insbesondere regelmäßig die Beiträge zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen, um den Vereinszweck zu verwirklichen.
4. Jedes Mitglied hat ein Informationsrecht und kann Anträge stellen.

§9 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit werden von der Hauptversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Näheres wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
4. Auf Antrag können Mitglieder durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit oder einem geringeren Beitrag zugestimmt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§10 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder dem Verein 30 Jahre als Mitglied angehören, kann der Vorstand zum Ehrenmitglied ernennen.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann durch den Vorstand ernannt werden, wer als 1. Vorsitzender mehr als 10 Jahre tätig war.
3. Sämtliche anderweitigen Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt, welche jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

Dem/Der 1. Vorsitzenden

Dem/Der 2. Vorsitzenden

Dem/Der Schriftführer(in)

Dem/Der Kassierer(in)

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in einem Jahr gewählt werden, der 1. Vorsitzende, und der Kassier und im anderen Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, besteht die Möglichkeit der Zuwahl eines neuen Mitgliedes durch den Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden insgesamt 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Gäste bzw. interessierte Vereinsmitglieder geladen werden, wobei dies beratend mitwirken können, aber kein Stimmrecht haben.

2. Der Ausschuss:

Der Ausschuss besteht aus:

Dem/Der 1. Vorsitzenden

Dem/Der 2. Vorsitzenden

Dem/Der Kassierer(in)

Dem/Der Schriftführer(in)

Sowie mindestens 2 und maximal 8 Beisitzer Ist ein(e) Vertreter(in) für Öffentlichkeitsarbeit bestimmt, so kann dieser/diese bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden, ohne dass ein Stimmrecht besteht. Zu den Sitzungen des Ausschusses können weitere Gäste bzw. interessierte Vereinsmitglieder geladen werden, wobei diese beratend mitwirken können, aber kein Stimmrecht haben.

Die Ausschussmitglieder, sofern Sie nicht bereits dem Vorstand angehören, werden, soweit vorhanden, von der Abteilungsversammlung gewählt bzw. von den Abteilungen vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Vom Vorstand vorgeschlagene Ausschussmitglieder gelten als bestätigt. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 2 Jahre Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann dieses durch Bestätigung des Vorstandes sofort ersetzt werden. Der Ausschuss wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen.

Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, bei einer Anwesenheit von 2/3 der besetzten Ämter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Die Hauptversammlung

§12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung i.S. des §32 BGB.
2. Sie ist einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter möglichst zeitnah nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (31.12) einzuberufen. Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu 4 Monaten.
3. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt, auf der Vereinshomepage sowie als Aushang im Rathaus mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen, wobei die Veröffentlichung der Tagesordnung nicht unbedingt gefordert ist
4. Vorgesehene Satzungsänderungen sind jedoch bekannt zu geben.
5. Anträge zur Satzungsänderung sind 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sonstige Anträge ebenfalls schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge können mit entsprechender Begründung auch bei der Mitgliederversammlung noch schriftlich gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
6. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts – und Kassenberichts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastungen
- Neuwahlen
- Anträge, ggf. auch auf Satzungsänderung
- Verschiedenes

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn:
 - a. dies im Hinblick auf aktuelle Vereinsbelange bzw. infolge besonderer Ereignisse vom Vorstand oder dem Ausschuss für notwendig erachtet wird,
 - b. sie mindestens von einem Zehntel der Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach einem entsprechendem Beschluss oder eingegangenem Antrag stattzufinden und zwar unter Beachtung der in §12 genannten Kriterien.

§14 Beschlussfähigkeit und Wahlen

1. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen diese in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen kann für jeden Kandidaten bzw. zu einem Vorschlag nur 1 Stimme abgegeben werden.
5. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, fällt dabei keine Entscheidung, entscheidet das Los.
6. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§15 Satzungsänderung/Entscheidung zur Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Hauptversammlung nur wirksam entschieden werden, wenn dies bei der Einberufung öffentlich im Mitteilungsblatt, auf der Vereinshomepage und als Aushang im Rathaus bekannt gegeben war.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§16 Aufgaben des Vorstandes

1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
4. Beschluss über Ehrungsordnung
5. Beschluss über Beitragsbefreiung/Beitragsveringerung
6. Beschluss zur Änderung der Beitragsänderung
7. Vorbereitung der Hauptversammlung
8. Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung

§17 Der erste Vorsitzende

1. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Weitere Verfügungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§18 Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte und hat bei der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Vereinsvermögens zu geben.
2. Auf Weisung der Vorsitzenden hat der Kassier jederzeit Rechenschaft über die Vereinskasse abzulegen. Den Vorsitzenden steht das Recht zu, jederzeit zusätzliche Prüfungen selbst vorzunehmen oder anzuordnen.
3. Mindestens einmal im Jahr muss die Kasse von 2 Kassenprüfern geprüft werden. Diese haben der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt.
5. Weitere Verfügungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§19 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses sowie über die Hauptversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von ihm selbst sowie dem Vorsitzenden, welcher die Sitzung bzw. die Hauptversammlung leitete zu unterzeichnen.
2. Jedem Mitglied des entsprechenden Gremiums ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung eine Mehrfertigung zukommen zu lassen. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
3. Einladungen zu den Sitzungen bzw. zur Hauptversammlung sowie weitere Schriftsätze nach Weisung durch den Vorsitzenden sind ebenfalls von ihm zu fertigen.

§20 Aufgaben des Ausschusses

1. Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes
2. Festlegung des Jahresprogramms
3. Vorbereitung und Festlegung des Ablaufs der einzelnen Vereinsveranstaltungen.
4. Aufstellung von Arbeitsplänen
5. Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung einer Abteilung.
6. Entscheidungen über die Bereitstellung von Geldmitteln für die einzelnen Abteilungen bzw. Aufstellung eines Etats.
7. Entscheidung über Anschaffungen der einzelnen (wenn vorhanden) Abteilungen.
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben, kann der Ausschuss zusätzlich Unterausschüsse bilden, wobei diesen auch sonstige Mitglieder bzw. Nichtmitglieder angehören können und zwar mit Stimmrecht.

§21 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Kleidung, Geld oder Gegenstände, die bei Veranstaltungen und Aktivitäten abhandenkommen. Ebenso nicht für Beschädigungen an Kleidung und sonstigen Gegenständen, welche mitgebracht werden.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Veranstaltungen und Aktivitäten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§22 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen (Geld – Anlagevermögen) an die Ortschaftsverwaltung Gölldorf.
2. Wird innerhalb von 2 Jahren ein neuer Verein mit der gleichen Zielsetzung entsprechend §2 dieser Satzung gegründet und erfüllt dieser die Voraussetzungen der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO), so ist diesem innerhalb von 6 Monaten

nach der Gründung das gesamte Vereinsvermögen zu übergeben. Beim Anlagevermögen jedoch nur, soweit dies gewünscht wird.

3. Wird ein neuer Verein im obigen Sinne innerhalb der 2 Jahresfrist nicht gegründet bzw. bleibt ein Rest an Anlagevermögen, so hat die Ortschaftsverwaltung Göllsdorf dieses in gleichen Teilen an die ortsansässigen Sport und Kulturtreibenden Vereine zu verteilen. Anspruchsberechtigt sind aber nur Vereine, welche von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Verbleibt ein Restvermögen bzw. sind entsprechende Vereine in Göllsdorf nicht mehr existent, fällt dieses Vermögen an die Stadt Rottweil zur Verwendung für die in Rottweil vorhandenen Vereine im Sinne vorstehender Nummer 3.
5. Die Übergabe an die Ortschaftsverwaltung bzw. an die Stadt Rottweil hat durch den Vorstand als Liquidator zu erfolgen.

Diese Satzung wurde am 15.02.2008 anlässlich der Gründungsversammlung beschlossen.

(Änderung Jahreshauptversammlung 03.04.2009)

(Änderung Jahreshauptversammlung 12.03.2011)